Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 256
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 18. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2014) und **Antwort**

Veröffentlichungspraxis von Gerichtsentscheidungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelungen, Vereinbarungen oder Verträge existieren in Berlin bzw. an oder mit Berliner Gerichten zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen?

Zu 1.: Gemäß Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG), einem Bundesgesetz, ist die Überlassung von Kopien einer gerichtlichen Entscheidung entgeltlich. Nach Nr. 2001 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG beträgt die Dokumentenpauschale für jede Entscheidung höchstens 5,00 €.

Aufgrund von Rahmenverträgen, die von der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz ausgehandelt wurden, werden juris und beck-online mit gerichtlichen Entscheidungen beliefert. Es erfolgt eine pauschalisierte Vergütung dieser Belieferung, indem die bundesdeutsche Justiz zu vergünstigten Konditionen diese juristischen Datenbanken nutzen kann. Die Aufbereitung und Konsolidierung der Berliner und Brandenburger Gerichtsentscheidungen für die Datenbank „Gerichtsentscheidungen Berlin-Bran-denburg.de“ werden durch den derzeitigen Dienstleister, die Firma juris, erbracht.

2. Wie viele Gerichtsentscheidungen sind seit 2012 von Berliner Gerichten (bzw. gemeinsamen Gerichten mit Brandenburg) veröffentlicht worden und in welchem Verhältnis steht dies jeweils zur Gesamtzahl aller Gerichtsentscheidungen?

Zu 2.: Seit 2012 sind von den Berliner und Brandenburger Gerichten 4028 Gerichtsentscheidungen veröffentlicht worden. Eine Differenzierung nach Berliner oder Brandenburger Entscheidungen wäre nur mit unvertretbarem Aufwand leistbar. Veröffentlicht wurden alle Arten von gerichtlichen Entscheidungen - also neben Urteilen auch veröffentlichungswürdige Beschlüsse z. B. in Ordnungswidrigkeits- oder Prozesskostenhilfesachen.

Hinsichtlich dieser unüberschaubaren Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen werden keine Statistiken geführt, mit denen sich ein valides Verhältnis zu den veröffentlichen Entscheidungen ermitteln ließe.

3. Wie viele der veröffentlichten Gerichtsentscheidungen sind jeweils frei veröffentlicht worden, so dass sie allgemein zugänglich sind und wenigstens ihrer Weiterverbreitung und Aufnahme in öffentliche Datenbanken keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen?

Zu 3.: Grundsätzlich alle. Die nichtgewerbliche Nutzung der Entscheidungstexte, d. h. die Verwendung für den privaten Gebrauch, ist kostenfrei (§ 4 Absatz 7 JVKostO - Justizverwaltungskostenordnung). Im Übrigen siehe Antwort zu 6.

4. Welche Arten der Veröffentlichungen von Gerichtsentscheidungen, die nicht frei im Sinne von Frage 3 sind, werden in Berlin praktiziert und auf welcher Grundlage und aufgrund welcher Erwägungen erfolgt dies?

Zu 4.: Antwort siehe zu 3.

5. Werden alle veröffentlichten Gerichtsentscheidungen im Land Berlin in der gemeinsamen Rechtsprechungsdatenbank der Länder Berlin und Brandenburg veröffentlicht? Wenn nein, warum nicht und wie viele Gerichtsentscheidungen betrifft dies?

Zu 5.: Ja.

6. Aufgrund welcher Erwägungen behalten sich die Länder Berlin und Brandenburg die Schutzrechte an ihrer gemeinsamen Rechtsprechungsdatenbank vor, anstatt die Nutzung dieser zur Veröffentlichung bestimmten Daten allen zu erlauben?

Zu 6.: Zunächst siehe Antwort zu 3.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Hinsichtlich der gerichtlichen Entscheidungen besteht kein Schutzrecht. Einzelne Entscheidungen werden redaktionell aufbereitet z. B. durch Leitsätze oder Schlagworte. Diese sind urheberrechtlich geschützt, da sie eine eigene intellektuelle Leistung darstellen und den Nutzerinnen und Nutzern einen Mehrwert bieten. Den mit der Datenaufbereitung beauftragten Dienstleistern wurde vertraglich der Schutz ihres geistigen Eigentums zugesichert.

7. Ist es nach Ansicht des Senats erstrebenswert, dass veröffentlichungswürdige Gerichtsentscheidungen möglichst frei zur Verfügung gestellt werden und wenn ja, welche Möglichkeiten sieht er um die derzeitige Situation zu verbessern?

Zu 7.: Ja. Der Senat möchte, dass weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern veröffentlichungswürdige Entscheidungen über die Datenbank „Gerichtsentscheidungen Berlin-Brandenburg.de“ frei zur Verfügung gestellt werden. Die Auswahl, welche Entscheidung veröffentlichungswürdig ist, trifft stets die Richterin oder der Richter selbstständig. Der Senat wirkt hierauf nicht ein.

Berlin, den 4. März 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mrz. 2014)